

Der Senator für Inneres

Bremen, 25.11.2019

**Neufassung
Vorlage
für die Sitzung des Senats am
03.12.2019**

**Programm Polizei 2020/ Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung eines
Polizei-IT-Fonds**

A. Problem

Die Informationsarchitektur der Polizeien in Deutschland basiert auf einer Vielzahl unterschiedlicher Systeme sowie Eigenentwicklungen des Bundes und der jeweiligen Länder sowie anderer Sonderlösungen, welche auf unterschiedlichen Dateiformaten oder Schnittstellen basieren. Somit fehlt die Grundlage für eine moderne, zukunftsorientierte Polizeiarbeit, sodass sich die Innenminister des Bundes und der Länder in 2016 auf die Saarbrücker Agenda verständigten. Mit ihr wird die Informationsarchitektur der deutschen Polizei als Teil der Inneren Sicherheit beschrieben.

Die zentrale Aufgabe ist, eine gemeinsame, moderne und einheitliche Informationsarchitektur für die deutschen Polizeien in Bund und Ländern zu schaffen. Die rechtliche Grundlage für den Polizei-IT-Fonds wird mit einer Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder gelegt, die Anfang Dezember unterzeichnet werden soll. Im Ergebnis soll ein einheitlicher Zugriff auf Informationen jederzeit und überall möglich sein. Ein weiteres Ziel ist, die digitale und medienbruchfreie Vernetzung der Polizeien von Bund und Ländern mit ihren nationalen und internationalen Partnern. Im Rahmen dessen wurde das Programm Polizei 2020 ins Leben gerufen.

Zur erfolgreichen Umsetzung des Programms Polizei 2020 und der damit verbundenen dauerhaften Neu- und Weiterentwicklung von IT-Verfahren streben Bund und Länder an, einen teilnehmerübergreifenden, überjährigen Polizei-IT-Fonds einzurichten. Mit diesem soll die finanzielle Grundlage für die dauerhafte Kooperation der Verbundteilnehmer im Bereich des polizeilichen Informationswesens geschaffen werden. Das Gesamtvolumen des Polizei-IT-Fonds soll 247.756,24 T Euro bis zum Haushaltsjahr 2024 betragen.

B. Lösung

Bei dem Polizei-IT-Fonds handelt es sich um ein gemeinsames Budget des Bundes und der Länder zur Finanzierung einer dauerhaften Kooperation im Bereich der polizeilichen IT. Der Fond umfasst Entwicklungs-, Transformations- und Betriebskosten während der Laufzeit des Programms Polizei 2020. Anschließend handelt es sich um ein gemeinsames Budget für Neu- und Weiterentwicklungen sowie den Betrieb im Bereich der polizeilichen IT. Die Mittel des Polizei-IT-Fonds können sowohl für IT-Ausgaben als auch für damit verbundene Personal- und Sachkosten (bspw. für Schulungsmaßnahmen und Trainings) verwendet werden.

Im Fonds sind Aufwände für die Mittelbewirtschaftung und das Controlling vorzusehen. Dies umfasst unter anderem auch die Personal- und Sachmittel der Geschäftsstelle des einzurichtenden Verwaltungsrats des IT-Fonds.

Die Verwaltungsvereinbarung sieht einen Verwaltungsrat, der einen Rahmenbudgetplan und einen jährlichen Gesamtfinanzplan beschließt sowie unterjährig einzelne Budgetentscheidungen treffen kann, vor. Eine Geschäftsstelle wurde im BMI eingerichtet.

C. Alternativen

Die Alternative wäre, den Ist-Zustand beizubehalten. Durch die Alternative können jedoch weder die grundsätzliche Verbesserung der Verfügbarkeit polizeilicher Informationen, noch die mit dem Programm verbundene Erhöhung der Wirtschaftlichkeit realisiert werden. Durch die nur teilweise miteinander verbundenen Systeme der Polizeien, ist ein Daten- und Informationsaustausch untereinander lediglich erschwert möglich.

Die Zentralisierung von wesentlichen Komponenten und Entwicklungen beim BKA als zentraler Dienstleister sowie eine umfassende Harmonisierung und Standardisierung im Verbund ermöglicht die Realisierung von wirtschaftlichen Effizienzpotenzialen, etwa durch einen harmonisierten Personaleinsatz, die Vermeidung von Doppelinvestitionen sowie die Reduzierung der IT-Anwendungen und von Betriebsaufwänden.

Die Betrachtung der Alternative des Ist-Zustands zeigt außerdem, dass bei einer Beibehaltung die Ziele der Saarbrücker Agenda und des Programms Polizei 2020 nicht erreicht werden können.

Ebenfalls ist die zukünftige Finanzierung von Projekten, aufgrund Aufteilung der Kosten auf die teilnehmenden Länder anstatt nach dem Königssteiner Schlüssel, erheblich kostspieliger.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen/ Genderprüfung

Die Finanzierung der zur Modernisierung des polizeilichen Informationswesens erforderlichen Vorhaben kann gemäß Programm 2020 des BMI in den Zentralstellenteil nach §§ 13 und 29 BKAG und in die zwei gemeinsame Teile des Polizei-IT-Fonds kategorisiert werden.

Insbesondere Verfahren, die für den großen Bereich der polizeilichen Sachbearbeitung als Zuliefersysteme für den Informationsverbund fungieren als auch solche Verfahren, welche derzeit dezentral von den weiteren Teilnehmern im polizeilichen Informationsverbund betrieben werden müssen, können künftig in Folge der Neustrukturierung der IT-Infrastruktur vom BKA zentral zur Verfügung gestellt werden.

Für die Finanzierung gemeinsamer Vorhaben, die nicht unter die Zentralstellenaufgaben fallen, werden die zwei Teile des Polizei-IT-Fonds bereitstehen. Dabei wird die Umsetzung von Maßnahmen des ersten Teils (Verbundteil) von allen nicht widersprechenden Teilnehmern getragen. Im zweiten Teil finanzieren nur die sich an der konkreten Maßnahme beteiligenden Teilnehmer die jeweiligen vorgesehenen Maßnahmen.

Einzelne IT-Services, wie z. B. ein Vorgangsbearbeitungsprogramm können je nach Lebenszyklusphase (Entwicklung, Pflege & Wartung, Betrieb) unterschiedlichen Finanzierungsteilen, d.h. dem Verbundteil oder dem Teil, für den die teilnehmenden bzw. zustimmenden Länder weitere Mittel einbringen, zugeordnet werden.

Das Volumen des ersten Fonds-Teils beläuft sich für die Jahre 2020 bis 2024 auf 300 Mio. Euro. Somit beträgt über den ersten Fünfjahreszeitraum der Beitrag der Länder rd. 248 Mio. Euro und der des Bundes rd. 52 Mio. Euro.

Dabei ist ein projektangemessenes langsames Aufwachsen des Fonds vorgesehen, d.h. es werden aufsteigende Beträge für die Bestückung des Fonds in den ersten fünf Jahren festgelegt. Dies entspricht der zu erwartenden Entwicklungsgeschwindigkeit, mit der die verschiedenen Teilprojekte zu verwirklichen sein werden und trägt zudem der Tatsache Rechnung, dass alte Systeme teilweise noch parallel betrieben werden müssen.

Die Bestückung des zweiten Fondsteils erfolgt gesondert durch diejenigen Vertragspartner, die die Verfahren entwickeln, errichten, betreiben und an diesen partizipieren wollen. Einzelheiten werden dann durch den jeweiligen Beschluss des Verwaltungsrates geregelt.

Für die Freie Hansestadt Bremen ergeben sich für den ersten Fonds-Teil nach dem „Königssteiner Schlüssel“ folgende Kosten:

	Schlüssel 2018	Modifizierung	Jahre in T Euro					Summe in T Euro 5-Jahre
			2020	2021	2022	2023	2024	
Gesamt IT-Fonds TN-basiert	Faktor	0,825854123	25.000	50.000	75.000	75000	75000	300.000
Bund		17,41	4.353,65	8.707,29	13.060,94	13.060,94	13.060,94	52.243,76
Baden-Württemberg	13,01280	10,75	2.686,67	5.373,34	8.060,01	8.060,01	8.060,01	32.240,02
Bayern	15,56491	12,85	3.213,59	6.427,17	9.640,76	9.640,76	9.640,76	38.563,04
Berlin	5,13754	4,24	1.060,71	2.121,43	3.182,14	3.182,14	3.182,14	12.728,58
Brandenburg	3,01802	2,49	623,11	1.246,22	1.869,33	1.869,33	1.869,33	7.477,33
Bremen	0,96284	0,80	198,79	397,58	596,37	596,37	596,37	2.385,50
Hamburg	2,55790	2,11	528,11	1.056,23	1.584,34	1.584,34	1.584,34	6.337,36
Hessen	7,44344	6,15	1.536,80	3.073,60	4.610,40	4.610,40	4.610,40	18.441,59
Mecklenburg-Vorpommern	1,98419	1,64	409,66	819,33	1.228,99	1.228,99	1.228,99	4.915,95
Niedersachsen	9,40993	7,77	1.942,81	3.885,61	5.828,42	5.828,42	5.828,42	23.313,69
Nordrhein-Westfalen	21,08676	17,41	4.353,65	8.707,29	13.060,94	13.060,94	13.060,94	52.243,76
Rheinland-Pfalz	4,82459	3,98	996,10	1.992,20	2.988,31	2.988,31	2.988,31	11.953,22
Saarland	1,20197	0,99	248,16	496,33	744,49	744,49	744,49	2.977,96
Sachsen	4,99085	4,12	1.030,43	2.060,86	3.091,29	3.091,29	3.091,29	12.365,14
Sachsen-Anhalt	2,75164	2,27	568,11	1.136,23	1.704,34	1.704,34	1.704,34	6.817,36
Schleswig-Holstein	3,40526	2,81	703,06	1.406,12	2.109,19	2.109,19	2.109,19	8.436,74
Thüringen	2,64736	2,19	546,58	1.093,17	1.639,75	1.639,75	1.639,75	6.559,00
Prozent gesamt/ Anteil an der Gesamtfinanzierung über 5 Jahre in %			8,33	16,67	25,00	25,00	25,00	100,00
Länder gesamt			20.646,35	41.292,71	61.939,06	61.939,06	61.939,06	247.756,24

Die qualitativ-strategischen Nutzenpotenziale wurden im Rahmen einer erweiterten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung identifiziert. Diese umfasst den Handlungsbedarf für die Maßnahmen und alle Kriterien, die die qualitativ-strategische Bedeutung (WiBe Q) und die externen Effekte (WiBe E) der Maßnahme kennzeichnen.

Das Ergebnis der WiBe E ergibt einen Wert von 86 und der WiBe Q von 83. Die Maßnahme kann durchgeführt werden.

Zur Realisierung der Maßnahme ist die Erteilung einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2.385,50 T€ von Nöten.

Der Mehrbedarf in Höhe von 2.385,5 T€ ist innerhalb der technischen Eckwerte und der Orientierungswerte im Produktplan 07 sowie im Bereich vom Senator für Inneres bewirtschafteten Teil des PP96 nicht durch entsprechende Prioritätensetzung darstellbar, da der laufende Geschäftsbetrieb sowie insbesondere die Verpflichtungen aus bestehenden IT-Verträgen der Polizei nicht auskömmlich finanziert sind. In der aktuellen Phase des Aufbaus

des IT-Fonds kann vor der Festlegung, welche Services und Komponenten zentral zur Verfügung gestellt und von Bremen genutzt werden, nicht dargelegt werden, welche derzeit gebundenen Mittel im PP96 zu einem späteren Zeitpunkt frei werden würden. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine Beteiligung am IT-Fonds gegenüber einer bremischen Insel-Lösung zukünftig zu einer leistungsfähigeren und wirtschaftlicheren Polizei-IT führen wird. Somit ist eine Prioritätensetzung im Aufstellungsverfahren 2020/2021 im Gesamtrahmen des Haushalts des Landes erforderlich. Mit Zustimmung zu der mit dieser Senatsvorlage vorgeschlagenen Maßnahme wird der Haushalt im Umfang von 2,386 Mio. € vorbelastet. Vom Senat ist im Rahmen der Revisionsverhandlungen zu den Haushaltsvorentwürfen 2020/2021 eine Finanzierungslösung zu entwickeln. Der Senator für Finanzen weist darauf hin, dass dies sowie ggf. weitere vom Senat beschlossene Finanzierungen die gem. Eckwertbeschluss des Senats vom 01.10.2019 zentral veranschlagten Schwerpunktmittel in Höhe von rd. 50,7 Mio. € (nach Vorab-Abzug KiTa-Beitragsfreiheit) vorbelasten. In Anbetracht der bisher vom Senat für das Jahr 2020 beschlossenen Vorabdotierungen im Haushalt des Landes in Höhe von 44,8 Mio. € (Stand: 20.08.2019) und ggf. weiterer Mehrforderungen im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020/2021 stellt dies eine weitere Belastung für die zur Verfügung stehenden Schwerpunktmittel dar. Der Senat kann zur Finanzierung der Mehrbedarfe eine Umlage auf alle Produktpläne nicht ausschließen.

Im Rahmen der finanziellen,- und personalwirtschaftlichen Auswirkungen ist davon auszugehen, dass eine gemeinsame Entwicklung und der Betrieb von polizeilichen IT-Systemen wirtschaftlicher ist, als wenn jeder Teilnehmer diese für sich allein entwickelt und betreibt. Aufgrund der zentralen Koordinierung der Entwicklung und Wartung der polizeilichen Verfahren kann ein effizienter Personaleinsatz bei den Teilnehmern und der Zentralstelle besser gewährleistet werden. So können beispielsweise Verfahren durch Teilnehmer dezentral entwickelt und allen Verbundteilnehmern zur Verfügung gestellt werden. Es ist außerdem die Bildung von Kompetenzzentren für einzelne Themenbereiche unter dem Dach des Programms geplant, in welchen Bund- und Länder-Knowhow effektiv gebündelt werden soll. Darüber hinaus haben Teilnehmer die Möglichkeit, über verschiedene Formen der Mitwirkung im Programm Polizei 2020 bis hin zu verschiedenen Formen der Mitarbeiterentsendung zu unterstützen. Mit der Einrichtung und Nutzung zentraler Verfahren werden künftig Doppelerfassungen in verschiedenen IT-Verfahren vermieden. Es steht mehr Zeit für die polizeilichen Kernaufgaben zur Verfügung. Zu diesem frühen Zeitpunkt können noch keine späteren Einsparungsmöglichkeiten durch beziffert werden.

Die Auswirkungen auf genderspezifische Aspekte wurden geprüft und ergeben sich durch die geplante Maßnahme nicht.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen ist eingeleitet. Die Abstimmung mit der Senatskanzlei ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung durch den Senat.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der Maßnahme Beitritt zu dem Verwaltungsabkommen Polizei IT-Fonds zu.
2. Der Senat stimmt der Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung und der Einplanung der Mittel in Höhe von insgesamt 2.385,5 T Euro für die Haushaltsjahre 2020-2024 zu.
3. Der Senat bittet den Senator für Inneres den konsumtiven Bedarf in Höhe rd. 198 T Euro in 2020 und 398 T Euro in 2021 zunächst prioritär innerhalb des Ressort-Eckwerts darzustellen. Sofern eine prioritäre Darstellung innerhalb des Ressort-Eckwerts nicht vollständig gelingt, stellen die verbleibenden Mehrausgaben eine Vorbelastung für die Haushaltsberatungen 2020/2021 dar.
4. Der Senat bittet den Senator für Inneres, die Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung eines Polizei-IT-Fonds und über die Grundlagen der Zusammenarbeit bei der Modernisierung des polizeilichen Informationswesens von Bund und Ländern zu unterzeichnen.
5. Der Senat bittet den Senator für Inneres die Innendeputation zu befassen sowie die erforderlichen Beschlüsse zur Finanzierung der Maßnahme im Haushalts- und Finanzausschuss über den Senator für Finanzen einzuholen.

Anlage:

Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung eines Polizei-IT-Fonds und über die Grundlagen der Zusammenarbeit bei der Modernisierung des polizeilichen Informationswesens von Bund und Ländern – Vereinbarung zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und Satz 4 GG

Stand: 30.9.2019

Verwaltungsvereinbarung
über die Errichtung eines Polizei-IT-Fonds und
über die Grundlagen der Zusammenarbeit bei der Modernisierung des polizeilichen
Informationswesens von Bund und Ländern
– Vereinbarung zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und
Satz 4 GG

Präambel

Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt, das Land Schleswig-Holstein und der Freistaat
Thüringen

sowie die

Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)
(im Folgenden „Vertragspartner“)

sehen übereinstimmend die wachsenden Herausforderungen für die Polizeien von Bund und Ländern als Folge der Entwicklungen in der Informationstechnik.

Am 30. November 2016 verständigten sich die Innenminister des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Herbstkonferenz auf die Saarbrücker Agenda zur Informationsarchitektur der deutschen Polizei als Teil der Inneren Sicherheit. Kernelement stellt die Schaffung einer gemeinsamen und modernen, einheitlichen Informationsarchitektur dar.

Mit Blick auf die Saarbrücker Agenda hat der Bund die Initiative Programm Polizei 2020 gestartet. Durch die Initiative Polizei 2020 wird ein zentraler Beitrag dazu geleistet, das Informationswesen der Polizeien des Bundes und der Länder sowie der ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung soweit wie möglich zu vereinheitlichen und zu harmonisieren, indem die verschiedenen Systeme konsolidiert und unter zentraler Federführung des Bundeskriminalamtes einheitliche, moderne Verfahren entwickelt werden, die von allen Polizeien nach den gleichen Standards genutzt werden können. Mit dem gemeinsamen fortzuschreibenden Programmauftrag von Bund und Ländern werden die Ziele und Aufgaben des Programms Polizei 2020, notwendige Voraussetzungen für die Umsetzung sowie eine Struktur des Zusammenwirkens beschrieben. Er bildet für alle Teilnehmer die Grundlage und den verpflichtenden Handlungsrahmen für eine erfolgreiche Realisierung des Programms.

Die neue einheitliche Informationsarchitektur betrifft im Kern das Bundeskriminalamt, das den polizeilichen Informationsverbund errichtet und betreibt und den Polizeien des Bundes und der Länder zur Verfügung stellt. Betroffen sind jedoch auch Verfahren, die derzeit von weiteren Teilnehmern im polizeilichen Informationsverbund bereitgestellt und betrieben werden, die jedoch künftig in Folge der Neustrukturierung der IT-Infrastruktur vom Bundeskriminalamt zentral zur Verfügung gestellt werden können. Daneben gibt es eine Vielzahl verbundrelevanter sowie dezentraler, nicht verbundrelevanter Verfahren, die ebenfalls im Sinne der Saarbrücker Agenda harmonisiert und konsolidiert werden sollen.

Die deutsche Polizei benötigt insgesamt finanzielle Planungssicherheit, um die ehrgeizigen Vorhaben zur Modernisierung des polizeilichen Informationswesens erfolgreich durchführen zu können. Diese Planungssicherheit ist aufgrund der unterschiedlichen haushaltsrechtlichen Vorgaben in den einzelnen Ländern derzeit nicht gegeben.

Der Zentralstellenteil ist nicht Gegenstand des Polizei-IT-Fonds und wird durch den Bund alleine finanziert.

Die Vertragspartner treffen daher auf der Grundlage des Artikel 91c Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und Satz 4 des Grundgesetzes folgende Vereinbarung zur Einrichtung und Finanzierung eines Polizei-IT-Fonds:

§ 1 Zweck dieser Verwaltungsvereinbarung

Zweck dieser Verwaltungsvereinbarung ist

1. die Regelung der Entscheidungsstrukturen und der Finanzierung des Polizei-IT-Fonds.
2. die Regelung der Entscheidungsstrukturen bei der Zusammenarbeit bei der Modernisierung des polizeilichen Informationswesens von Bund und Ländern in Bezug auf die Zentralstellenaufgaben des Bundeskriminalamtes gemäß §§ 13 und 29 BKAG.

§ 2 Einrichtung und Zweck des Polizei-IT-Fonds

(1) Die Vertragspartner richten gemeinsam einen Polizei-IT-Fonds ein. Dieser dient der Schaffung einer finanziellen Grundlage für die Modernisierung und Harmonisierung einer Vielzahl der polizeilichen IT-Verfahren von Bund und Ländern.

(2) Der Polizei-IT-Fonds besteht aus zwei Teilen:

1. Der erste Teil dient der Schaffung einer finanziellen Grundlage für die gemeinsame Planung, Umsetzung und den Betrieb von Verfahren des polizeilichen Informationswesens auf Basis einer zentral verantworteten IT-Infrastruktur und gemeinsamer Standards, die die Aufgaben der Teilnehmer von Bund und Ländern betreffen.
2. Der zweite Teil umfasst solche Verfahren, die Teilnehmer eines oder mehrerer Vertragspartner in ihrer Aufgabenerfüllung betreffen und die an die zentral verantwortete IT-Infrastruktur angebunden sind.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Verfahren im Rahmen des Polizei-IT-Fonds umfassen Funktionalitäten, Fähigkeiten, Services und Anwendungen, die für ein einheitliches Informationswesen zur Erledigung polizeilicher Aufgaben notwendig sind.

(2) Teilnehmer sind die einzelnen Polizeien des Bundes und der Länder einschließlich der Zollverwaltung mit ihren ermittlungsführenden Dienststellen.

§ 4 Finanzielle Bestückung des Polizei-IT-Fonds

(1) Die Bestückung des Fondsteils nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 erfolgt nach dem jeweils gültigen modifizierten Königsteiner Schlüssel. Der Anteil des Bundes entspricht dabei dem Anteil desjenigen Bundeslandes, das den höchsten Anteil gemäß dem Königsteiner Schlüssel entrichtet. Der Jahresbeitrag wird von der Geschäftsstelle im jeweiligen Haushaltsjahr erhoben. Die einzelnen Finanzierungsoptionen und -modalitäten werden im Rahmen eines Beschlusses des Verwaltungsrates bindend festgelegt.

(2) Die Bestückung des Fondsteils nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 erfolgt durch diejenigen Vertragspartner, die die Verfahren entwickeln, errichten, betreiben und an diesen partizipieren wollen. Einzelheiten regelt der jeweilige Beschluss des Verwaltungsrates.

(3) Die Finanzierungsanteile für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024 werden in Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvereinbarung festgelegt. In den Folgejahren erfolgt eine Finanzierung im Rahmen des jeweils gültigen Rahmenbudgetplans.

(4) Zur mittelfristigen Finanzplanung wird ein jährlich fortzuschreibender Rahmenbudgetplan erstellt. Zu dessen Umsetzung wird ein jährlicher Gesamtfinanzplan verfasst. Die Umsetzung steht

unter dem jeweiligen Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Ermächtigung des Bundes und der Länder.

(5) Die Bewirtschaftung des Polizei-IT-Fonds nach § 2 Absatz 2 unterliegt dem Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs, sofern ein Teilnehmer des Bundes am geprüften Verfahren beteiligt ist, und der Landesrechnungshöfe der jeweiligen Länder, deren Teilnehmer vom jeweiligen Verfahren betroffen sind.

§ 5 Verwaltungsrat

(1) Es wird ein Verwaltungsrat eingerichtet, dem je ein Vertreter der Teilnehmer von Bund und Ländern angehört. Den Vorsitz hat der Bund. Der Präsident des Bundeskriminalamtes, der Gesamtprogrammleiter Polizei 2020 sowie der IT-Koordinator gehören dem Verwaltungsrat beratend an.

(2) Der Verwaltungsrat gibt sich einstimmig eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung legt eine Untergremienstruktur fest. Die Geschäftsordnung trifft auch Regelungen zur Beschlussfähigkeit.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Gestaltung der grundsätzlichen Zusammenarbeit unter Federführung des Bundeskriminalamtes bei der Modernisierung des polizeilichen Informationswesens.

(4) Bei Maßnahmen des Bundes in Bezug auf Zentralstellenaufgaben im Sinne des § 1 Nummer 2 wird eine Entscheidung des Verwaltungsrates dann herbeigeführt, wenn die Interessen der Länder dadurch betroffen sind. Davon ist auszugehen, wenn gravierende Änderungen der Gesamtarchitektur, Änderungen der Inhalte oder des Zeitplans sowie Maßnahmen mit erheblichen haushaltsrelevanten oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen erkennbar sind.

(5) Der Verwaltungsrat entscheidet ferner über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Zusammenarbeit bezüglich des gemeinsamen Polizei-IT-Fonds, insbesondere legt er

1. den Vorhabenplan,
2. den Rahmenbudgetplan und den Gesamtfinanzplan einschließlich der Zuordnung der Vorhaben zu den in § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Fondsteilen anhand vom Verwaltungsrat einstimmig zu beschließender Kriterien fest und
3. billigt den Bericht über die Ergebnisse des Finanzcontrollings.

(6) Der Bund und jedes Land haben im Verwaltungsrat jeweils eine Stimme.
Ein Beschlussvorschlag ist nicht angenommen, wenn der Bund oder mehr als zwei Länder nicht zustimmen.

(7) Der Verwaltungsrat legt den Vorhabenplan, den Rahmenbudgetplan, eine Übersicht zu den Ist-Ausgaben des Vorjahres sowie Sachverhalte von übergeordneter politischer Bedeutung der Innenministerkonferenz vor. Dem Bund steht in der Innenministerkonferenz bei Entscheidungen im Anwendungsbereich dieser Verwaltungsvereinbarung ein Stimmrecht zu.

(8) Der Verwaltungsrat legt nach Zustimmung der IMK den Vorhabenplan, den Rahmenbudgetplan sowie eine Übersicht zu den Ist-Ausgaben des Vorjahres der Finanzministerkonferenz vor. Der Rahmenbudgetplan bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen und von zwei Dritteln der Finanzminister der Länder.

§ 6 Geschäftsstelle

(1) Zur organisatorischen Unterstützung des Verwaltungsrats wird beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eine Geschäftsstelle eingerichtet. Für die Finanzierung der Geschäftsstelle gilt § 4 Absatz 1 entsprechend.

(2) Die Geschäftsstelle koordiniert die Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrats, die Veröffentlichung von Entscheidungen des Verwaltungsrats und deren Verbreitung. Sie bewirtschaftet die Mittel aus dem Polizei-IT-Fonds und ist zuständig für das Finanzcontrolling.

(3) Der Geschäftsstelle können weitere Aufgaben durch Beschluss des Verwaltungsrats übertragen werden.

§ 7 Informationsaustausch

Die Teilnehmer informieren sich möglichst frühzeitig über beabsichtigte Vorhaben zur Einrichtung und Entwicklung informationstechnischer Verfahren, um eine bedarfsgerechte Zusammenarbeit zu ermöglichen.

§ 8 Änderung, Kündigung, Evaluation

(1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen einer einstimmigen Entscheidung der Vertragspartner.

(2) Diese Verwaltungsvereinbarung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer zweijährigen Frist zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist durch Übersendung an die Geschäftsstelle für den Verwaltungsrat gegenüber den übrigen Unterzeichnern schriftlich zu erklären. Im Geltungszeitraum der ersten Rahmenbudgetplanung ist eine Kündigung ausgeschlossen.

(3) Die Kündigung gilt auch für die auf der Grundlage dieser Verwaltungsvereinbarung geschlossenen Vereinbarungen. Die Kündigung lässt das Bestehen der Verwaltungsvereinbarung und der auf der Grundlage dieser Verwaltungsvereinbarung geschlossenen Vereinbarungen für die übrigen Vertragspartner vorbehaltlich der Regelung des § 9 Absatz 2 unberührt.

(4) Der Polizei-IT-Fonds ist 2024 erstmals zu evaluieren.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Verwaltungsvereinbarung tritt außer Kraft, wenn die Zahl der Vertragspartner zehn unterschreitet. Für diesen Fall enden seine Wirkungen mit dem Ablauf der Kündigungsfrist des zuletzt kündigenden Vertragspartners.

(3) Bestehende Vereinbarungen der Beteiligten über die gemeinschaftliche Aufgabenerledigung im Bereich informationstechnischer Systeme werden von den Bestimmungen dieses Vertrages soweit sie diesen nicht widersprechen nicht berührt. Mit dem Außerkrafttreten bereits bestehender Vereinbarungen werden die Bestimmungen dieses Vertrages auf sie anwendbar.

Für die Bundesrepublik Deutschland

_____, den _____

Für das Land Baden-Württemberg

_____, den _____

Für den Freistaat Bayern

_____, den _____

Für das Land Berlin

_____, den _____

Für das Land Brandenburg

_____, den _____

Für die Freie Hansestadt Bremen

_____, den _____

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

_____, den _____

Für das Land Hessen

_____, den _____

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

_____, den _____

Für das Land Niedersachsen

_____, den _____

Für das Land Nordrhein-Westfalen

_____, den _____

Für das Land Rheinland-Pfalz

_____, den _____

Für das Saarland

_____, den _____

Für den Freistaat Sachsen

_____, den _____

Für das Land Sachsen-Anhalt

_____, den _____

Für das Land Schleswig-Holstein

_____, den _____

Für den Freistaat Thüringen

_____, den _____

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage : IT-Fonds

Datum : 13.11.2019

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Einzahlung in den IT-Fonds im Rahmen des Projekts Polizei 2020

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit ☒ einzelwirtschaftlichen
☐ gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

☒ Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung ☐ Barwertberechnung ☐ Kosten-Nutzen-Analyse
☐ Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

X Nutzwertanalyse ☐ ÖPP/PPP Eignungstest ☐ Sensitivitätsanalyse ☐ Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung : 2020

Betrachtungszeitraum (Jahre): 5

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	Beibehaltung des Ist-Zustands	2
2	Mitwirkung an dem Projekt IT-Fonds im Rahmen von Polizei 2020	1

Ergebnis

Die Einzahlung ist wirtschaftlicher als die Beibehaltung des Ist-Zustands.

Weitergehende Erläuterungen

Zur erfolgreichen Umsetzung des Programms Polizei 2020 und der damit verbundenen dauerhaften Neu- und Weiterentwicklung von IT-Verfahren ist ein teilnehmerübergreifender, überjähriger Polizei-IT-Fonds einzurichten. Mit diesem soll die finanzielle Grundlage für die dauerhafte Kooperation der Verbundteilnehmer im Bereich des polizeilichen Informationswesens geschaffen werden.

Eine/ Ein gemeinsame/r Entwicklung/Betrieb von polizeilichen IT-Systemen ist wirtschaftlicher, als wenn jeder Teilnehmer IT-Systeme für sich selbst entwickelt und betreibt.

Eine Maßnahme kann danach durchgeführt werden, wenn die WiBe Q und/oder WiBe E einen Wert > 50 ergibt. Diese Maßnahme ergibt einen Wert von WiBe Q von 83 und WiBe E von 86 und kann daher durchgeführt werden.

Durch die Alternative „Beibehaltung des Ist-Zustands“ können jedoch weder die grundsätzliche Verbesserung der Verfügbarkeit polizeilicher Informationen, noch die mit dem Programm verbundene Erhöhung der Wirtschaftlichkeit realisiert werden. Durch die nur teilweise miteinander verbundenen Systeme der Polizeien, ist ein Daten- und Informationsaustausch untereinander lediglich erschwert möglich.

Die Zentralisierung von wesentlichen Komponenten und Entwicklungen beim BKA als zentraler Dienstleister sowie eine umfassende Harmonisierung und Standardisierung im Verbund ermöglicht die Realisierung von wirtschaftlichen Effizienzpotenzialen, etwa durch einen harmonisierten Personaleinsatz, die Vermeidung von Doppelinvestitionen sowie die Reduzierung der IT-Anwendungen und von Betriebsaufwänden.

Die Betrachtung der Alternative des Ist-Zustands zeigt außerdem, dass bei einer Beibehaltung die Ziele der Saarbrücker Agenda und des Programms Polizei 2020 nicht erreicht werden können.

Ebenfalls ist die zukünftige Finanzierung von Projekten auf Basis der Aufteilung der Kosten auf die teilnehmenden Länder für Bremen finanziell erheblich ungünstiger.

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1. 2022	2. 2024	n.
---------	---------	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage : IT-Fonds

Datum : 13.11.2019

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1	Bezogene einheitliche IT-Systeme	Anzahl	
2			

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: ☐ die Schwellenwerte werden nicht überschritten /
☐ die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremsischen
Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

☐ Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung

--